

## **BESCHLUSS** **der Arbeitsgruppe Wirtschaft und Energie und** **des Vorstandes des Parlamentskreises Mittelstand**

zu dem Entwurf für Eckpunkte eines Bundesgesetzes über die Stärkung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in globalen Wertschöpfungsketten (Sorgfaltspflichtengesetz)

**Die Arbeitsgruppe Wirtschaft und Energie und der Vorstand des Parlamentskreises Mittelstand der CDU/CSU-Bundestagsfraktion haben in ihren Sitzungen am 08./09.09.2020 beschlossen:**

1. Durch die Corona-Pandemie hat sich die wirtschaftliche Situation in Deutschland deutlich verschlechtert. Grundsätzlich gilt es daher, in der aktuellen Lage neue, zusätzliche Belastungen für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, durch Gesetze und sonstige neue Regulierungsvorgaben zu vermeiden. Darauf hat sich am 22.04.2020 auch der Koalitionsausschuss verständigt (sog. Belastungsmoratorium).
2. Durch ihr wirtschaftliches Engagement, ihre Investitionen und ihren Know-how-Transfer tragen deutsche Unternehmen zu nachhaltigem Wachstum und höherer Beschäftigung in Entwicklungs- und Schwellenländern bei. Sie zeigen bereits heute – besonders auch im internationalen Vergleich – einen hohen Grad an unternehmerischer Verantwortung.
3. Mögliche Regelungen über unternehmerische Sorgfaltspflichten in den Lieferketten müssen Maßnahmen mit Augenmaß sein, die übermäßigen und unnötigen Bürokratie- und Verwaltungsaufwand sowie Rechtsunsicherheit, Haftungs- und Regressrisiken – insbesondere auch für kleine und mittlere Unternehmen – vermeiden, das Verhältnismäßigkeitsprinzip wahren und das Engagement deutscher Unternehmen in Entwicklungs- und Schwellenländern nicht gefährden.
4. Damit eine Regelung zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten in den Lieferketten Wirksamkeit entfaltet und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen nicht einseitig belastet, bedarf es einer einheitlichen marktkonformen europaweiten Regelung. Nur dann entsteht europaweit ein Level-Playing-Field. Über die europäische Ebene hinaus sind verbindliche Regelungen etwa im Rahmen der WTO anzustreben. Nationale Alleingänge sind – insbesondere auch entwicklungspolitisch – kontraproduktiv und daher abzulehnen. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass sich deutsche Unternehmen aus den ärmeren Ländern Afrikas, Asiens oder Lateinamerikas zurückziehen und das Feld insbesondere der asiatischen Konkurrenz überlassen. Erhebliche negative Folgen für die Menschenrechtslage sowie für die Arbeits- und Umweltbedingungen in den betroffenen Ländern wären die Folge.
5. Etwaige Regelungen über unternehmerische Sorgfaltspflichten in den Lieferketten müssen Maß und Mitte wahren. Sie müssen daher folgende inhaltliche Maßgaben berücksichtigen:
  - Erfasst werden dürfen ausschließlich größere Unternehmen, wobei der Schwellenwert - angelehnt an die französische Regelung – bei mindestens 5.000 bis 10.000 Mitarbeitern liegen sollte.
  - Die unternehmerische Sorgfaltspflicht bezieht sich nur auf die erste Ebene („Tier-1“) der Vorlieferanten, d.h. nur auf direkte Zulieferer der betroffenen Unternehmen.
  - Es darf keine Beweislastumkehr zu Lasten der Unternehmen geben.
  - Als Sanktion kann die zuständige Behörde bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen Bußgelder verhängen. Eine zivilrechtliche Haftung muss ausgeschlossen sein.
  - Entsprechend der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte erfasst die unternehmerische Sorgfaltspflicht ausschließlich international anerkannte Menschenrechte. Eine Ausweitung auf weitere Bereiche, wie z.B. Gewässer-, Boden- oder Luftverunreinigungen ist im Sinne fairer Wettbewerbsbedingungen nur im Rahmen umfassender Regelungen im Rahmen der WTO denkbar.

- Notwendig ist die Anerkennung etablierter branchenspezifischer Standards (Safe Harbor-Ansatz) und staatliche Leitlinien bzw. Risikoberichte pro Land zur Schaffung von Rechtssicherheit (z.B. über Whitelists).
- Bürokratische Belastungen einer etwaigen Regelung (Berichtspflichten etc.) sind auf das absolut erforderliche Minimum zu begrenzen.
- Es muss ausreichend lange Übergangsfristen (mind. 5 Jahre) zum Aufbau entsprechender Systeme geben.

Berlin, 09.09.2020